

Verordnung zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 67 Abs. 1 NWG) aufgrund des § 118 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der zur Zeit geltenden Fassung – Unterhaltungsordnung –

## § 1

Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den nach § 100 NWG gebildeten Unterhaltungsverbänden.

## § 2

- (1) Die Eigentümer der an den betreffenden Gewässerläufen gelegenen Grundstücke haben Weideflächen grundsätzlich einzufriedigen, so dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen 1 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden, sofern es nicht anders angeordnet ist. Querzäune sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedigungen nicht höher als 1 m sein.
- (2) Anlieger oder sonstige Nutzungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind dem Eigentümer gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall ein Abweichen der Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird und die Uferböschungen nicht beeinträchtigt werden.

## § 3

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mind. 1 m von der oberen Böschungskante beackert werden.

## § 4

Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.

## § 5

- (1) Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein.
- (2) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen durch den Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 98 NWG nicht behindert bzw. beeinträchtigt wird.

## § 6

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

## § 7

Der in § 2 Abs. 1 und 2 genannte Personenkreis sowie Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

## § 8 ungültig.

Im NWG und WHG ab 2009 kein Bußgeldtatbestand mehr

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 190 Abs. 3 NWG, wer dem § 2 Abs. 1 sowie den §§ 3, 5, 6 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 15.09.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 15.10.1992) außer Kraft.

Gifhorn, den 01.06.1994

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 01.09.1994